

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ ASt.-/ Anlagennummer	711 / 0059995 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2018-711-0059995-0001/3
Anlagenbetreiber / Firma	Friedrich Wilhelm Borgstedt Milser Mühle GmbH
Standort	Mehlstr. 24-25, 33729 Bielefeld
Anlage	Mühle zur Herstellung von Mehlen und Kleien Genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 7.21 Anhang I der 4. BImSchV (IED-Anlage gem. § 3 der 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	22.04.2021
Gesamtaufwand	8 Std. 45 Min. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	2 Std. 15 Min. (einschl. An- und Abfahrt)
Beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Unter Wasserbehörde

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung

Schwerpunkte der Prüfung

- Immissionsschutzrecht
- Wasserecht (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

B) Grundlagen der Überwachung

Genehmigungen, maßgebliche Umweltweltnormen und Stand der Technik

- BImSch-Genehmigung vom 07.09.2016, Az. 360.12-al-rei-711.0001/16/7
- Wasserrecht (AwSV) – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
Mangel	<u>keine</u>
Mängelschwere*	-----

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-----
-----------------------	-------

*Mängelf Definitionen siehe Anlage

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.